

**Verordnung
über das Taxigewerbe in der Stadt Bamberg
(Taxiordnung)**

Vom 10.06.1980

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 13.06.1980 Nr. 12),
geändert durch Satzung vom 31.01.1992

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.02.1992 Nr. 3),
geändert durch § 14 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt
Bamberg an den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bereitstellen von Taxis
- § 3 Verhalten an den Stand- und Nachrückplätzen
- § 4 Besondere Beförderungsbedingungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten

Auf Grund § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1978 (BGBl I S. 665), § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) vom 10.07.1961 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1965 (GVBl S. 309), erlässt die Stadt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.05.1980 Nr. 310-2563 ma-5/79 genehmigte Verordnung:

**§ 1 *)
Geltungsbereich**

Die Taxiverordnung gilt für den Verkehr mit Taxis, die in Bamberg ihren Betriebssitz haben.

**§ 2
Bereitstellen von Taxis**

(1) Taxis mit den von der Stadt Bamberg zugeteilten Ordnungsnummern (§ 27 BOKraft) dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an Standplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO) bereitgestellt werden (Standplatz und Nachrückplätze).

(2) Die Stadt Bamberg kann die Bereitstellung an zusätzlichen Stellen zu bestimmten Zeiten erlauben. Solche Stellen und Zeiten sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 **)

Verhalten an den Stand- und Nachrückplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Der Fahrgast ist an jedem Standplatz jeweils an das erste Fahrzeug zu verweisen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden freien Taxis weitestmöglich vorzufahren und dort Fahrtaufträge entgegenzunehmen.
- (6) Telefonische und über Standplatztelefon eingehende Fahrtaufträge sind von den hierzu Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auszuführen, soweit kein bestimmtes Taxi verlangt wird. Wird ein Nichtraucher taxi verlangt, ist das Gespräch erforderlichenfalls an den nächsten benutzungsberechtigten Fahrer eines Nichtraucher taxis weiterzugeben.
- (7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.
- (9) Taxis sind in einem sauberen gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (10) Bei Dienstantritt muss jeder Taxifahrer eine saubere und ordentliche Kleidung tragen.

§ 4

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch

den Funkbetrieb ist möglichst zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.

(4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.

(5) Auf Verlangen ist vom Taxifahrer eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmers sowie die Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes auszustellen.

(6) Der Fahrzeugführer hat einen Stadtplan von Bamberg und den benachbarten Gemeinden, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

§ 5 ^{*)}**

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1 und 2 über das Bereitstellen von Taxis
2. des § 3 Abs. 1, 2 und 3 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen und Nachrückplätzen sowie die Anwesenheit der Fahrer
3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages und die Bedienung der Fernmeldeanlage
4. des § 3 Abs. 8 über die Pflichten gegenüber der Straßenreinigung
5. des § 3 Abs. 9 über Bereitstellen in sauberem und gepflegtem Zustand und Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen
6. des § 3 Abs. 10 über den Dienstantritt in sauberer und ordentlicher Kleidung
7. des § 4 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen
8. des § 4 Abs. 2 über das Mitnehmen dritter Personen sowie der Mitnahme eigener Haustiere während der Fahrgastbeförderung
9. des § 4 Abs. 3 über die Lautstärke von Funkgeräten
10. des § 4 Abs. 4 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks
11. des § 4 Abs. 5 über das Ausstellen von Quittungen

zuwiderhandelt.

§ 6 **)**
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Kraftdroschkengewerbe in der Stadt Bamberg vom 07.12.1962 außer Kraft.

-
- *) § 1 geändert durch Satzung vom 31.01.1992
**) § 3 geändert durch Satzung vom 31.01.1992
***) § 5 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2001
****) § 6 betrifft die ursprüngliche Fassung